

Der Bürgermeister

**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

**TOP: Änderung des Gesellschaftsvertrags der Seniorenwohnheim Weststraße gemeinnützige GmbH**

Bericht Nr. 228/2015

Produkt: 010 080 020 Beteiligungsmanagement

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

07.12.2015

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:            /            /

Laufend:            /            /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Bericht:**

Vorbemerkung

Die Stadt Lüdenscheid ist mit 100 % an der Seniorenwohnheim Weststraße gemeinnützige GmbH beteiligt. Die Gesellschaft hat den Zweck, ambulante und stationäre Pflege- und Versorgungsdienstleistungen zu erbringen. Die Gesellschaft verfolgt hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke, die zu den steuerbegünstigten Zwecken nach den §§ 51 AO ff. gehören.

In 2011 wurde § 16 des Gesellschaftsvertrags geändert, um Gewinnausschüttungen an die Stadt Lüdenscheid zu ermöglichen, vgl. Sitzungsdrucksache 223/2011. Seit 2011 erfolgen Gewinnausschüttungen von der Gesellschaft. Die Stadt Lüdenscheid stellt sicher, dass diese für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Anpassung von § 16 des Gesellschaftsvertrags „Gemeinnützigkeit“

Mit E-Mail vom 19.10.2015 informierte die Geschäftsführerin der Gesellschaft die Beteiligungsverwaltung der Stadt Lüdenscheid, dass das Finanzamt aus formellen Gründen (Erlass einer neuen Mustersatzung für steuerbegünstigte Körperschaften) eine Anpassung des § 16 des Gesellschaftsvertrags bis zum 31.12.2015 gefordert habe.

Die nachfolgende zwischen der Gesellschaft und dem Finanzamt schriftlich abgestimmte Formulierung erlaubt weiterhin die Gewinnzuwendung von der Gesellschaft an die Stadt Lüdenscheid in der bisherigen Form:

<b>Bisherige Regelung</b>	<b>Neue Formulierung</b>
<u>§ 16 Ziffer 1</u> „(...)“ Der oder die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.  „(...)“	<u>§ 16 Ziffer 1</u> „(...)“ Die Gesellschafter dürfen mit Ausnahme der in § 16 Ziffer 2 geregelten Fälle keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.  „(...)“

§ 16 Ziffer 2 hat folgenden Wortlaut:

„Ergeben sich aufgrund des Jahresergebnisses Überschüsse, sind diese voll für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafterin Stadt Lüdenscheid bis zu 49 % des laufenden Jahresüberschusses ist zulässig, soweit die Stadt Lüdenscheid diese Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abgabenordnung (AO) verwendet. Darüber hinaus sind Gewinnausschüttungen an Gesellschafter ausgeschlossen.“

Weitere Anpassungen des Gesellschaftsvertrags

Im Zuge der vorstehend aufgeführten Änderung des Gesellschaftsvertrags sollen auch ohnehin vorgesehene Anpassungen des Gesellschaftsvertrags vorgenommen werden.

1. § 8 „Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates“ soll in Ziffer 2 und Ziffer 6

an die aktuelle Rechtslage des § 108 a GO NRW angepasst werden:

<b>Bisherige Regelung</b>	<b>Neue Formulierung</b>
<u>§ 8 Ziffer 2, Punkt 2</u> „(...) fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Arbeitnehmern aus ihren Reihen gewählt.“	<u>§ 8 Ziffer 2, Punkt 2</u> „(...) fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden gemäß § 108 a GO NRW in der jeweils gültigen Fassung i.V.m der Wahlverordnung für Arbeitnehmervvertreterinnen und Arbeitnehmervvertreter in fakultativen Aufsichtsräten in der jeweils gültigen Fassung vom Rat bestellt.“
<u>§ 8 Ziffer 6</u> „War für die Wahl eines Verwaltungsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zur Stadtverwaltung, zum Heimbeirat oder zur Arbeitnehmerschaft der Seniorenwohnheim Weststraße gemeinnützige GmbH bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem Dienstverhältnis mit der Stadt Lüdenscheid, dem Heimbeirat oder aus dem Dienstverhältnis der Gesellschaft. Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“	<u>§ 8 Ziffer 6</u> „War für die Wahl eines Verwaltungsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zur Stadtverwaltung oder zum Heimbeirat der Seniorenwohnheim Weststraße gemeinnützige GmbH bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem Dienstverhältnis mit der Stadt Lüdenscheid oder aus dem Heimbeirat. Werden die nach Ziffer § 8 Ziffer 2 Punkt 2 bestellten Mitglieder abberufen oder scheiden sie aus anderen Gründen aus dem Verwaltungsrat aus, gilt § 108 Abs. 8 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

2. In § 8 Ziffer 1. Punkt 1. wird das Wort „Sozialdezernent“ durch die Wörter „der für soziale Hilfen zuständige Fachbereichsleiter“ ersetzt.

### Bewertung

Es bestehen aus beteiligungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die oben angegebenen Aktualisierungen des Gesellschaftsvertrags.

Nach § 115 GO NRW bedürfen wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde. Bei den vorstehenden Anpassungen handelt sich nach Einschätzung der Verwaltung nicht um wesentliche Änderungen. Es erfolgen lediglich Anpassungen an die inhaltlichen Gegebenheiten (§ 16) bzw. an die gesetzlichen Vorgaben der GO NRW (§ 8). Eine Anzeige ist daher nicht erforderlich.

Eine Beschlussfassung des Rates ist bei den vorstehenden Änderungen des Gesellschaftsvertrags nicht erforderlich. Gleichwohl hält die Verwaltung eine Information des Rates aus Gründen der Transparenz für geboten.

Lüdenscheid, den 18.11.2015

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer